

Kann ich als Risikopatient außerordentlich kündigen?

Nach ständiger Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung nur dann vor, wenn der Kunde **dauerhaft** das vertraglich vereinbarte Leistungsangebot des Vertragspartners nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Diese Voraussetzungen sind bei jemandem der zur Risikogruppe gehört nicht gegeben.

Der Risikogruppe zugehörige Personen berufen sich im Wesentlichen darauf, dass ein erhöhtes Risiko in Bezug auf eine Covid19-Infektion besteht und aus diesem Grunde ein weiteres Training nicht mehr möglich ist. Wir nehmen diese Sorge selbstverständlich ernst! Aus diesem Grund wurden durch die konstruktive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt im Rahmen eines Hygienekonzeptes Maßnahmen getroffen, die eine weitergehende Ansteckungsgefahr verhindern sollen (Abstandsregelungen, Nutzungsbeschränkungen, Hygienemaßnahmen, Schutzvorkehrungen für Mitarbeiter, usw.).

Bei einer außerordentlichen Kündigung ist immer das Interesse beider Parteien und die grundsätzliche Risikoverteilung zu berücksichtigen. Dabei obliegt es zum einen uns, die obigen Vorkehrungen bereitzustellen und vorzuhalten. Danach ist es dann aber Sache des jeweiligen Kunden, unsere Anlage so zu nutzen, dass keine Ansteckungsgefahr besteht, d.h. die Abstandsregelungen einzuhalten, Geräte vor/ nach der Nutzung zu desinfizieren usw. Hinzu kommt, dass generell die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, der Sphäre des Kunden zuzuordnen ist und damit per se kein außerordentliches Kündigungsrecht begründet werden kann.

Wir können an der Stelle versichern, dass uns seit Beginn der Pandemie im März 2020 bis zum heutigen Tag (02.11.2020) kein einziger Fall bekannt geworden ist, bei dem sich eine Person nachweislich (z.B. durch eine Rückverfolgungskette) in einer durch uns betriebenen Sportstätte angesteckt hat.

Dein easy Fit Team